Oelser Kreisblatt

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis jährlich 2,40 Mark durch die Post bezogen 3,00 Mark.

Inserate werden bis Dienstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.

Preis für die 4gespaltene Zeile 10 Pf für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 15 Pf.

Redakteur: Max Politt.

Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 39. Oels, den 2. September 1914. **52. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 421. Oels, den 31. August 1914.

Die Ortsbehörden weise ich nochmals darauf hin, daß sie die Familienunterstützungen im Falle der Bedürftigkeit vorschußweise zu zahlen haben, ohne besondere Anweisung von mir abzuwarten.

Nr. 422. Oels, den 1. September 1914.

Die diesjährigen **Herbstferien** für die ländlichen Schulen des Kreises habe ich auf die Zeit vom 19. September 1914 (Schluß des Unterrichts) bis zum 19. Oktober 1914 (Wiederbeginn des Unterrichts) festgesetzt. Für die Schulen, die vier Wochen Sommerferien hatten, dauern die Herbstferien nur drei Wochen. Der Wiederbeginn des Unterrichts hat dann am 12. Oktober 1914 zu erfolgen. Sofern für einzelne Ortschaften eine Verschiebung der Ferien erwünscht ist, wollen die Beteiligten (Guts- und Gemeindevorstände) nach stattgefundener Einigung untereinander bis spätestens den 12. September 1914 bei mir entsprechende Anträge durch Vermittelung des Herrn Ortsschulinspektors einreichen. Aenderungsanträge, welche erst nach dem 12. September 1914 eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden, da ich die vorgenommene Aenderung noch den Herren Kreisschulinspektoren mitteilen muß, welche die erfolgte Festsetzung der Ferien spätestens 8 Tage vor Beginn derselben der Königlichen Regierung mitzuteilen haben.

Für die Schulen eines und desselben Ortes sind die Ferien übereinstimmend festzusetzen.

Nr. 423. Oels, den 26. August 1914.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter den Rindviehbeständen des Bauergutsbesitzers Robert Christalle in Korschlitz und der Witwe Hilbig in Schützendorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519 ff.), der Ausführungsvorschriften des Bundesraths vom 7. Dezember 1911 (R. G. Bl. 1912 S. 3 ff.) und der §§ 154 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 bis auf weiteres Folgendes angeordnet:

Den Sperrbezirk bildet das vorgenannte verseuchte Gehöft.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 10. August d. Js. (Kreisblatt S. 117) erlassenen Vorschriften finden auch auf das vorbezeichnete gesperrte Gehöft Anwendung.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Königliche Landrath.
Graf Kospoth.

Nr. 424. Oels, den 31. August 1914.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando 6. Armeekorps hat in Abänderung der Nr. 4 letzter Absatz der Bekanntmachung über die Verschärfung des Kriegszustandes bestimmt, daß die Wirthshäuser erst um 11 Uhr abends zu schließen sind. Ausgeschlossen von dieser Verlängerung der Polizeistunde sind alle Wirthschaften, in denen Branntwein und Spirituosen verabreicht werden. Die Verlängerung gilt nur solange, als sich keine Mißstände daraus ergeben.

Das stellvertretende Generalkommando hat hieran anschließend darauf hingewiesen, daß Anzeigen wegen Uebertretung der Polizeistunde nicht an das Generalkommando (wie es vielfach geschieht), sondern an das Kriegsgericht zu richten sind. Die Gastwirthe sind durch die Ortsbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß Uebertretungen obiger Art mit Gefängnis bestraft werden.

Für die Bereiche der Festungen gelten die Bestimmungen der Festungskommandanten.

Nr. 425. Oels, den 28. August 1914.

Die Quittungen auf den Anerkenntnissen für ausgehobene Pferde, Wagen und Geschirre müssen auf die Reichskasse und nicht auf die Kreiskasse lauten.

Nr. 426. Berlin, den 24. August 1914.

Für die Kriegführung ist es von großer Wichtigkeit, daß der Automobilverkehr, worauf durch Erlasse und durch die Presse wiederholt nachdrücklich hingewiesen worden ist, ungehindert vonstatten geht. Wie mir der Herr Kommandeur des Kaiserlichen Freiwilligen Automobilkorps mitteilt, erkennen die beteiligten Mitglieder des Korps zwar an, daß die Polizeiorgane bemüht sind, den Wagenverkehr möglichst günstig zu regeln, die Kraft der an sich geringen Polizeikräfte versage aber manchmal und vor allem gegenüber den Kindern. Nach den Bekundungen der Automobilisten suchen die Kinder wie in früheren automobilfeindlichen Zeiten, gleichviel ob die Insassen der Wagen Offiziere oder Zivilpersonen sind, die Fahrer zu belästigen. Fast in jedem Dorfe stellten sich Kinder mitten in den Weg, sprangen im letzten Augenblick zur Seite und beirrten so den Fahrer. Dieser könne natürlich nicht vorher wissen, nach welcher Seite die Kinder forteilen, ebensowenig wie er berechnen könne, ob die absichtlich über die Straße laufenden Kinder die andere Seite rechtzeitig erreichen oder im Laufe stürzen würden. Der Fahrer sei daher genötigt abzustoppen, wodurch Zeit verloren gehe, der Wagen in die Gefahr des Schleuderns gerate und unnütz Benzin, Gummi und nicht zuletzt Nervenkraft, deren sparsamer Verbrauch in der jetzigen Zeit von größter Bedeutung ist, verschwendet werde. Andere Kinder suchten, wie des weiteren erwähnt wird, durch Haltezeichen, falsche Richtungsweisung und durch sichtbar gemachte Absicht, mit Gegenständen zu werfen, die Automobilisten irre zu führen, wieder andere schrien beim Vorbeifahren so laut, daß der Fahrer, um nach dem Grunde zu forschen, den Wagen zum Halten bringe. Daß durch Steinwürfe nach Autos schon sehr viel Unheil angerichtet worden ist, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden; aber auch das Zuwerfen oder Bewerfen mit Blumen und Obst kann gleiche schwere Folgen haben. Das geschilderte Verhalten der Kinder birgt nicht allein erhebliche Gefahren für ihr eigenes Leben und die Gesundheit der Kraftwagenfahrer, es gefährdet insbesondere

auch in hohem Maße die pflichtmäßige Durchführung der militärischen Aufträge, wodurch der Heeresleitung unter Umständen schwere Nachteile zugefügt werden können. Solchem Aergernisse durch die Kinder muß daher mit allen gebotenen Mitteln gesteuert werden. Da die Polizeiorgane namentlich auf dem Lande nicht rechtzeitig und überall solche Unarten verhindern können, ersuchen wir Euer Hochgeboren (Hochwohlgeboren) ergebenst, die Geistlichen und Lehrer **schleunigst** anzuweisen, die Kinder vor einem derartigen schändlichen und gefährlichen Treiben nachdrücklichst zu warnen und im Uebertretungsfalle unnachsichtlich exemplarische Schulstrafen gegen die Missetäter zu verhängen. Werden die Polizeiorgane in dieser Weise von den zur Erziehung der Kinder berufenen Kreisen wirksam unterstützt, so ist zu hoffen, daß die Klagen der Kraftwagenfahrer verstummen werden und der schwere Dienst der Automobilisten für Heer und Vaterland sich allerorten gefahrlos und schnell abwickeln wird.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
gez. von Trott zu Solz.
Der Minister des Innern.
gez. von Loebell.

Oels, den 31. August 1914.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnis der Herren Kreisschulinspektoren, Geistlichen und Lehrer.

Nr. 427. Oels, den 26. August 1914.

Der Feuermeldedienst ist am 1. Juli d. Js. allgemein aufgenommen worden.

Nr. 428. Oels, den 2. September 1914.

Vom Kriegsministerium sind für die Freigabe von Betriebsstoffen für Explosionsmotore in landwirthschaftlichen, staatlichen und kommunalen Betrieben folgende Vorschriften erlassen worden:

1. Für Explosionsmotoren in landwirthschaftlichen, staatlichen und kommunalen Betrieben darf der unumgänglich notwendige Betriebsstoff in Schwerbenzin und Schwerbenzol verabfolgt werden.
2. Es ist zu verstehen unter
   Schwerbenzin eine Ware, von welcher übersieden bis zu
   100° Celsius nicht mehr als 13 Vol. %
   160° " " " " 85 Vol. %,
   Schwerbenzol alle Benzolsorten, welche von 120° Celsius an zu sieden beginnen.
3. Den Nachweis, daß das abzugebende Schwerbenzin oder Schwerbenzol den angegebenen Bedingungen entspricht, hat der abgebende Lieferant auf Verlangen der freigebenden Stelle durch Attest einer behördlichen Untersuchungsstelle oder eines vereideten Handelschemikers zu führen.
   Die Prüfung der Sorte hat nach Engler'schem Verfahren unter dreimaligem Zurückgehen um 10° Celsius zu erfolgen.
4. Die Verabfolgung darf nur gegen einen vom stellvertretenden Generalkommando des betreffenden Bezirks ausgestellten Freigabeschein, der von Lieferanten einzubehalten ist (vergl. Ziffer 6), erfolgen.
5. Der Freigabeschein ist vom Verbraucher bei der unter 4 genannten Stelle zu beantragen. Der Antrag muß Menge und Art des erbetenen Betriebsstoffes und den Verwendungszweck enthalten. Außerdem muß die Notwendigkeit des angeforderten Bedarfs für Landwirtschaftliche Zwecke durch ein Anerkenntnis des Landraths, für staatliche und kommunale Zwecke durch ein solches des Regierungspräsidenten oder der entsprechenden Verwaltungsbehörden bestätigt sein.
6. Jeder Lieferant, der nach vorstehendem Schwerbenzin oder Schwerbenzol abgibt, hat diese Mengen allwöchentlich am Sonnabend abend der Inspektion des Militär-Luft- und Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg, Fiskalische Straße unter Beifügung der Freigabescheine schriftlich anzuzeigen. Die Briefe können unfrankiert als „Heeressache" abgesandt werden, müssen dann aber den Stempel einer Militär-, Polizei- oder Ortsbehörde erhalten.
7. Die Freigabe der gegenwärtig in landwirthschaftlichen Betrieben selbst beschlagnahmten Benzin- und Benzolmengen kann ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit (vergl. Ziffer 2) erfolgen, im übrigen aber unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen.

Das Kriegsministerium weist jedoch ausdrücklich darauf hin, daß sich diese Freigabe nur durchführen läßt, wenn sich die Inanspruchnahme in den mäßigsten Grenzen hält. Sie müßte aufgehoben werden, wenn der Verbrauch zu groß wird. Es liegt daher im eigensten Interesse der Motorbesitzer, wo angängig, anstatt des Benzins oder Benzols oder vermischt mit diesen auch andere Betriebsstoffe (Spiritus oder Leichtpetroleum) zu verwenden. Die in letzter Zeit namentlich mit Spiritus (etwa 20 % Benzol und 80 % Spiritus) gemachten Versuche haben dem Vernehmen nach ein durchaus günstiges Ergebnis gehabt, sodaß viele Stellen bereits zum Spiritusbetriebe übergegangen sind.

Nr. 429. Berlin W. 9., den 17. Juli 1914.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wie Fleisch zu behandeln ist, das bei der Nahrungsmittelkontrolle zu Beanstandungen Anlaß gibt. Um eine Gleichmäßigkeit des Verfahrens herbeizuführen, ersuchen wir folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Erfolgt die Beanstandung des Fleisches deshalb, weil aus dem Fehlen von Untersuchungsstempeln oder aus anderen Umständen gefolgert werden muß, daß es einer amtlichen Untersuchung auf Grund des Fleischbeschaugesetzes noch nicht unterworfen worden ist, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen über Beschlagnahme bei Zuwiderhandlungen gegen Strafvorschriften, bei denen eine Einziehung von Gegenständen vorgesehen ist. Es liegt alsdann eine Uebertretung des § 27 Nr. 3 des Fleischbeschaugesetzes vor, und nach § 28 ebenda kann in diesem Fall auf die Einziehung des Fleisches erkannt werden. Zu einer besonderen Vorsorge für die Verwertung solchen Fleisches wird im allgemeinen kein Anlaß vorliegen. Es kann daher auch davon abgesehen werden, nicht taugliches derartiges Fleisch auf die Freibank zu verweisen.
2. Dasselbe gilt, wenn vorschriftsmäßig untersuchtes, aber als minderwertig oder bedingt tauglich befundenes Fleisch ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Ausfuhrortes eingeführt wird. In diesem Falle liegt eine Uebertretung der Vorschriften über den Vertrieb beanstandeten Fleisches vor (vgl. § 35a der Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetze vom 20. März 1903 in der Fassung vom 17. August 1907 Z. M. Bl. 1907 S. 362). Auch hier wird von einer etwaigen Verweisung des Fleisches auf die Freibank abgesehen werden können.
3. Wenn das Fleisch zwar einer amtlichen Fleischbeschau unterworfen gewesen ist, aber trotzdem bei der Nahrungsmittelkontrolle aus gesundheitspolizeilichen Gründen zu Beanstandungen Anlaß gibt, sei es, daß es nachträglich verdorben ist, sei es, daß Mängel entdeckt werden, die bei der Fleischbeschau aus Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen nicht festgestellt worden sind, so ist für das weitere Verfahren zunächst zu beachten, daß hierfür in erster Linie nicht die Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes, sondern die des Nahrungsmittelgesetzes maßgebend sind. Wenn auch die mit der Nahrungsmittelkontrolle befaßten Tierärzte als befugt und verpflichtet angesehen werden müssen, bei der Kontrolle auf die vorschriftsmäßige Ausübung der Fleischbeschau zu achten und da, wo sie zu Bedenken Anlaß gibt, in eine eingehendere Nachprüfung einzutreten, so ist doch daran festzuhalten, daß die Untersuchungen nicht Nachuntersuchungen auf Grund des Fleischbeschaugesetzes, sondern selbständige Untersuchungen auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes sind. Es ist daher nicht angängig, die Tierärzte bei der Nahrungsmittelkontrolle mit Fleischbeschaustempeln auszurüsten, um Fleisch, das nach ihrer Ansicht bei der Fleischbeschau unrichtig behandelt ist, anderweit abzustempeln. Auch bei der Beurteilung des Fleisches werden sich die Tierärzte gegenwärtig halten müssen, daß die Beanstandungen von Fleisch bei der Nahrungsmittelkontrolle nicht auf Grund des Fleischbeschaugesetzes, sondern auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes erfolgen, und daß hiernach Voraussetzung für die Beanstandung Verdorbenheit oder gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches ist. Bei der Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, werden allerdings den Tierärzten die Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes als Anhalt dienen können.

   Fleisch, das nach den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz als untauglich oder als bedingt tauglich anzusehen ist, wird auch als als gesundheitsschädlich im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes zu erachten sein. Bei Fleisch dagegen, das nach den Fleischbeschauvorschriften als minderwertig anzusprechen ist, wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein, ob es als gesundheitsschädlich zu beanstanden

ist oder nicht. Bei Vorliegen von Tuberkulose wird die Frage vielfach bejaht werden können, während in den anderen Fällen des § 40 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zum Fleischbeschaugesetze eine Beanstandung oft untunlich sein wird. In jedem Fall aber wird bei der Beurteilung des zu beanstandenden Fleisches als minderwertig oder bedingt tauglich besonders zu beachten sein, daß dem Tierarzte gewöhnlich nicht alle Organe des Tieres zur Untersuchung zur Verfügung stehen. Er wird sich daher in seinem Urteil besondere Vorsicht auferlegen müssen. Die Vorschriften des § 18 B. B. A. über die Beurteilung von Fleisch, bei dem nicht mehr sämtliche zur Untersuchung erforderlichen Teile vorhanden sind, werden hier als Anhalt dienen können.

4. Wird hiernach bei der Nahrungsmittelkontrolle Fleisch beanstandet, so können wegen der weiteren Behandlung Zweifel insoweit nicht entstehen, als nach Ansicht des Tierarztes das beanstandete Fleisch auf Grund des Fleischbeschaugesetzes als genußuntauglich zu beanstanden gewesen wäre. Solches Fleisch unterliegt der Vernichtung. Anders liegt der Fall bei demjenigen Fleisch, das zwar nach dem Nahrungsmittelgesetz als gesundheitsschädlich anzusehen ist, aber nach dem Fleischbeschaugesetz als minderwertig oder bedingt tauglich unter gewissen Einschränkungen in den Verkehr gegeben werden könnte. An sich würde auch hier nach dem Nahrungsmittelgesetze die Vernichtung des Fleisches als berechtigt anzusehen sein. Es kann aber im Interesse der Erhaltung wirtschaftlicher Werte und zur Vermeidung von zu großen Schädigungen der betroffenen schuldlosen Besitzer erwünscht sein, daß solches Fleisch möglichst nutzbringend verwertet wird. Es muß daher darauf Bedacht genommen werden, dem Fleische, wenn irgend angängig, da, wo sich eine Freibank am Orte befindet, die Zulassung zu dieser durch Vereinbarung mit der Freibankverwaltung zu sichern. Im übrigen darf seine Verwertung nur nach denselben Grundsätzen gestattet werden, die für das bei der ordentlichen Fleischbeschau als minderwertig oder bedingt tauglich erklärte Fleisch gelten. Soweit eine derartige Verwertung nicht möglich ist oder ihre Durchführung nicht überwacht werden kann, muß das beanstandete Fleisch vernichtet werden.

5. Führt die Prüfung des Fleisches bei der Nahrungsmittelkontrolle zwar nicht zu einer Beanstandung auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes, ergibt sich aber, daß bei der Fleischbeschau Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so sind diese Unregelmäßigkeiten zur Sprache zu bringen und, soweit es sich nicht um geringfügige Versehen handelt, zu verfolgen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Küster.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Kirchner.

Oels, den 20. August 1914.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnis der Fleischbeschauer und Ortspolizeibehörden.

Nr. 430. Berlin, den 21. August 1914.

Bekanntmachung.

Vielfach wird darüber geklagt, daß die Preise für Lebensmittel auch im **Großhandel** unangemessen erhöht worden seien.

Solche Preistreibereien waren schon verwerflich, als sie in der ersten Bestürzung über die unvermeidlichen Verkehrsbeschränkungen erfolgten, sie nötigen zu scharfen Gegenmaßregeln, falls sie jetzt angesichts der Verkehrserleichterungen und des Standes der Ernte fortgesetzt werden.

Um den Kleinhandel und die Verbraucher vor Ueberteuerung zu schützen, werden, da wo es nötig sein sollte, Höchstpreise für den Großhandel festgesetzt werden. Nach dem Gesetze kann alsdann die Behörde die Vorräte übernehmen und zu den festgesetzten Höchstpreisen auf Rechnung und Kosten des Besitzers verkaufen, wenn dieser sich weigert, zu den Höchstpreisen zu verkaufen.

Bei der Festsetzung von Höchstpreisen wird die normale Marktlage maßgebend sein und auf vorangegangene Preistreibereien keine Rücksicht genommen werden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Oels, den 28. August 1914.

Die Ortsbehörden haben die Bekanntmachung zu veröffentlichen. Sollte sich das Bedürfnis zur Festsetzung von Höchstpreisen im Großhandel ergeben, so ist mir Bericht zu erstatten.

Nr. 431. Oels, den 2. September 1914.

Ich habe die Schankwirthschaft des Schankwirths Hilse in Hundsfeld heute schließen lassen, weil dort wiederholt die Polizeistunde überschritten worden ist und nachgewiesenermaßen Militärpersonen betrunken gemacht worden sind. Der Gastwirth ist dem Kriegsgericht übergeben worden und sieht seiner Bestrafung mit Gefängnis entgegen.

Die Gast- und Schankwirthe mögen sich dies zur Warnung dienen lassen.

Nr. 432. Berlin, W. den 24. Juli 1914.

Die Nr. 28 der Ausführungsanweisung zum Hausarbeitgesetz vom 16. März 1912 (H. M. Bl. S. 94 und Amtsblatt, Regierung Breslau, Sonderbeilage a zu Stück 16 für 1912) erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

„Ergibt sich aus den Verzeichnissen, daß Hausarbeiter, Zwischenmeister oder Ausgeber in einem anderen Bundesstaate beschäftigt werden, so hat die Ortspolizeibehörde die Namen dieser Personen unter Angabe der Betriebsstätte der Ortspolizeibehörde des Beschäftigungsorts in dem anderen Bundesstaate mitzuteilen. Die in gleicher Weise aus anderen Bundesstaaten eingehenden Mitteilungen über die in Preußen beschäftigten Hausarbeiter, Zwischenmeister und Ausgeber hat die Ortspolizeibehörde zur Kenntnis des Gewerbeinspektors zu bringen."

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: von Meyeren.

Oels, den 26. August 1914.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden.

Nr. 433. Breslau, den 23. Juli 1914.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien bestimmt:

Einziger Paragraph:

Die Polizeiverordnung betreffend den Transport, Versand und Verkauf von Krebsen, vom 4. April 1892 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau für 1892 S. 173) wird hiermit aufgehoben.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Oberpräsident.
J. A.: Assig.

Oels, den 21. August 1914.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Nr. 434. Oels, den 29. August 1914.

Zwei Bullen des Freistellenbesitzers Ernst Püschner in Wilhelminenort im Alter von 1 und 1¾ Jahren — schwarzscheckig, Kreuzung von Oldenburger und schlesischer Landrasse — sind am 26. August d. Js. außerterminlich gekört worden. Die Körung gilt nur bis zu den im Herbst d. Js. stattfindenden allgemeinen Körterminen.

Nr. 435. Oels, den 27. August 1914.

Die Hebammestelle in Briese ist vakant. Geeignete Bewerberinnen, die sich als Hebamme ausbilden lassen wollen, können sich melden.

Nr. 436. Oels, den 20. August 1914.

Personal-Chronik.

Verpflichtet: der Brennereiverwalter Friedrich David als Waisenrath für den Gutsbezirk Ober Nieder Mühlatschütz.

Bestätigt: der Bauergutsbesitzer Paul Kühn als Gemeindevorsteher der Gemeinde Langenhof; der Stellenbesitzer Wilhelm Stoppe als Gemeindevorsteher von Schwundnig.

Der Königliche Landrath.
Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kriegsbefehl!

Sämtlichen Gastwirten des Kreises Oels ist es verboten, Schnaps den Landsturmleuten des Landsturmbataillons Oels zu verabfolgen.

von Raumer.

Bekanntmachung.

Die im Landwehrbezirk Oels vorhandenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Garde-Infanterie, Garde-Jäger und Schützen, Garde-Maschinengewehr-Truppen, Garde-Kavallerie, Garde-Feldartillerie, Garde-Pioniere, Garde-Fußartillerie und des Garde-Trains, außer Landsturm und Garnisondienstunfähige werden aufgefordet, sich unverzüglich bei den Ersatztruppenteilen derjenigen Regimenten pp. (Fußartilleristen beim Garde-Fußartillerie-Regiment bezw. der Fußartillerie-Schießschule, Trainmannschaften beim Garde-Train-Bataillon) zu melden, bei denen sie aktiv gedient oder zu deren Beurlaubtenstand sie überwiesen worden sind.

Vor Abfahrt Meldung beim Bezirkskommando Oels.

Oels, den 29. August 1914.

Kgl. Bezirkskommando.

Berlin C 2, den 21. August 1914.

Aufruf!

Junge Leute im 17. Lebensjahr, die voraussichtlich mit vollendetem 17. Lebensjahr felddienstfähig sein werden, können bis zum Uebertritt zur Truppe in der neu errichteten Militär-Vorbereitungsanstalt des Gardekorps zu Potsdam militärisch ausgebildet werden. Eine Verpflichtung, über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus zu dienen, wird nicht gefordert.

Anmeldungen sind sofort an das zugehörige Bezirkskommando oder die militärische Vorbereitungsanstalt, Potsdam, Unteroffizierschule, Jägerallee 10 — Meldung im Geschäftszimmer — direkt zu richten unter Vorlage einer beglaubigten Einverständniserklärung des Vaters oder gesetzlichen Vertreters und polizeilichen Führungszeugnisses.

Die Bewerber müssen vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein.

Von kleineren nicht entehrenden Strafen kann ausnahmsweise abgesehen werden.

v. Loewenfeld, General der Infanterie,
General-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers und Königs
und stellvertretender kommandierender General.

Kartoffelversorgung der Festungsstadt Breslau

Angebote von gut verlesenen, **haltbaren,** weißen Speisekartoffeln, möglichst aus leichten Böden, nicht unter 1000 Zentnern, frei Bahn oder frei Einmietungsstelle Breslau unter Angabe der Sorten — Postmuster erwünscht — erbeten an den Magistrat Breslau, Bureau XVIII, Rathaus, Zimmer 66.

Der Verpflegungsausschuß. Seition III.